

926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

## B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll

Mit dem vorliegenden Abkommen verpflichten sich beide Vertragsstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bezeichnung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen, die aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaates stammen, gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu schützen. Das Abkommen enthält nur die grundsätzlichen juristischen Bestimmungen sowie eine Ermächtigung zum Abschluß eines auf Verordnungsstufe stehenden Übereinkommens. Dieses Übereinkommen wird die Listen der geschützten Bezeichnungen erhalten und kann infolge seines Verordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaftliche Notwendigkeit angepaßt werden. Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichberechtigt ein Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält, die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens samt Protokoll die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung der Vertragsinhalte in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

P o l s t e r  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann